

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der Firma Welco Anton Würfl Erben GmbH u. Co. KG

1. Allgemeine Bedingungen

1.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern eine Bindungsfrist nicht ausdrücklich vereinbart ist. Bestellungen bedürfen unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Diese ist für den Umfang der Bestellung maßgeblich.

Bestellungen gelten auch dann als angenommen, wenn wir die Bestellung ausführen.

Der Umfang der Lieferung richtet sich in diesem Falle nach unserem Angebot.

Alle Vereinbarungen unter Einschluss von Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

1.2 Alle Angaben über unsere Waren in Angeboten, Katalogen, Prospekten, Werbeschriften, Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bestätigt werden

1.3 Wir liefern ausschließlich nach unseren Geschäftsbedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen - ohne dass es besonderer Erwähnung bedarf- Angebote, Abschlüsse, Vereinbarungen, Lieferungen und Leistungen.

Den Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir ihnen nicht noch einmal, nach Eingang bei uns, ausdrücklich widersprechen. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie in beiderseitigem Einverständnis schriftlich vereinbart wurden.

Spätestens mit Entgegennahme unserer Leistung gelten unsere Verkaufs- und Lieferungsbedingungen als angenommen.

2. Preise

2.1 Die Preise sind EURO- Preise. Hinzu kommt für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Mehrwertsteuer in gesetzlichen Höhe.

2.2 Für die Preisgestaltung ist entweder das Angebot oder die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise laut Katalog maßgebend.

Liegt zwischen Vertragsabschluss und Lieferung oder Teillieferung ein längerer Zeitraum als 4 Monate, gilt der zur Zeit der Lieferung gültige Verkaufspreis.

2.3 Die Preise sind freibleibend und gelten ab Friedberg.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Geliefert Gegenstände – auch bei Teillieferung – sind ohne jeden Abzug bei Erhalt der Ware spesenfrei zu

bezahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3.2 Bei unbegründetem Annahmeverzug hat der Besteller uns die entstehenden Kosten zu ersetzen. Ein Annahmeverzug liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Besteller trotz einer etwas längeren Lieferzeit die Ware nicht abnimmt, ohne dass vorher der Auftrag schriftlich storniert worden ist.

3.3 Sofern ein Rechnungsausgleich mit Skonto vereinbart ist, setzt die Skontogewährung den vollen Ausgleich

aller älteren, fälligen Rechnungen voraus.

3.4 Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen. Die Annahme von Wechseln bedarf einer

schriftlichen Vereinbarung. Der Besteller trägt die Kosten der Diskontierung und der Einziehung. Wir übernehmen

keine Haftung für die nicht rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung.

3.5 Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, entweder den uns dadurch tatsächlich entstandenen Schaden geltend zu machen oder aber Zinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Euriborsatz zu berechnen.

3.6 Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen oder daran ein Zurückhaltungsrecht geltend machen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3.7 Wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere ein Scheck oder Wechsel nicht eingelöst wird oder seine Zahlungen einstellt oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eintritt, werden alle unsere Forderungen, auch soweit wir dafür Wechsel entgegen- genommen haben, zahlungsfällig. Wir sind außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu fordern und soweit Zahlung oder Sicherheitsleistung nicht erfolgt, von allen laufenden Verträgen zurückzutreten. Unberührt davon bleibt das Recht, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

4. Lieferung

4.1 Die von uns in Auftragsbestätigungen oder sonstigen Geschäftspapieren genannten Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn diese schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für spätere Änderungen. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Vertragsabschluss.

4.2 Alle unsererseits genannten Lieferfristen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Auslieferung ab Werk oder Lager; sie gelten auch mit Meldungen oder Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig versandt werden konnte.

4.3 Beruht die Nichteinhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins auf höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Mobilmachung, kriegerischen oder kriegsähnlichen Ereignissen oder auf dem Eintritt sonstiger vergleichbarer unvorhersehbarer, von uns nicht zu vertretender Hindernisse, so wird die Frist angemessen verlängert.

4.4 Bei durch uns verschuldetem Lieferverzug ist der Besteller berechtigt, uns eine angemessene Nachfrist zu setzen, die zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedarf. Rechte aus dem Vertrag kann der Besteller erst nach erfolglosem Ablauf dieser Frist geltend machen. Der Besteller kann Schadenersatz wegen Verzugs nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits geltend machen.

4.5 Teillieferungen sind zulässig.

5. Versand und Gefahrenübergang

5.1 Sofern über die Versandart keine Vereinbarungen getroffen wurden, treffen wir die Wahl nach bestem Wissen, jedoch unter Ausschluss einer Haftung.

5.2 Die Gefahr geht spätestens mit Absendung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn sonstige Leistungen erbracht werden, so z.B. die Anlieferung und Aufstellung durch uns. Auch im Falle der Rückgabe der Ware trägt der Besteller die Gefahr.

5.3 Verzögert sich die Versendung oder die Übernahme der Ware aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

5.4 Die Versandkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

6. Entgegennahme und Erfüllung

6.1 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie kleine Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner ihm gemäß Abschnitt 7 zustehenden Rechte entgegenzunehmen. Dies gilt auch für Teillieferungen.

6.2 Alle Waren sind vom Besteller unverzüglich nach Empfang vor Weiterleitung, Weiterbearbeitung oder Einbau in andere Geräte auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Mängel, technische Funktionen und auf eventuelle Transportschäden zu überprüfen. Ergeben sich hierbei Beanstandungen, so sind diese zur Vermeidung eines Anspruchsverlustes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Empfang der Sendung zu rügen.

6.3 Wird die Ware an einen Dritten oder ins Ausland versandt, so können wir verlangen, dass die Abnahme in unserem Lager innerhalb einer Frist von einer Woche erfolgt. Macht der Besteller hiervon keinen Gebrauch, versenden wir die Ware. Sie gilt in diesem Falle als vertragsgerecht und frei von offensichtlichen Mängeln geliefert.

6.4 Verweigert der Besteller die Entgegennahme der Ware, sind wir entweder berechtigt, nach ergebnislosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist über die Ware anderwärtig zu verfügen oder aber diese dem Besteller sofort in Rechnung zu stellen und die Ware auf Kosten und auf Risiko des Bestellers einzulagern. Wir behalten uns jedoch vor, anstelle dieser Rechte nach § 326 BGB (Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung) vom Vertrag zurückzutreten oder aber Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

7. Haftung für Mängel der Leistung

Für Mängel der Lieferung haften wir wie folgt:

7.1 Offensichtliche oder leicht erkennbare Mängel sowie Minder- und Falschliefereung müssen vom Besteller innerhalb einer Frist von 2 Wochen – im Falle der Nichtübereinstimmung der Kollis mit den Versandpapieren (Frachtbrief) unverzüglich innerhalb 24 Stunden – nach Empfang der Sendung schriftlich geltend gemacht werden. Nicht frist- oder formgerechte Anzeigen bei Minder- bzw. Falschliefereung und bei Vorliegen von offensichtlichen oder leicht erkennbaren Mängeln haben den Verlust der sich daraus ergebenden Ansprüche zur Folge.

Nicht offensichtliche oder leicht erkennbare Lieferabweichungen oder Mängel sind zur Vermeidung des Anspruchsverlustes unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich zu rügen.

Erfolgt eine Abnahme in unserem Lager, müssen offensichtliche Minder- bzw. Falschliefereungen und offensichtliche Mängel gerügt und in ein gemeinsames Protokoll

aufgenommen werden. Andernfalls tritt hinsichtlich solcher Fehler ebenfalls der eingangs dieser Bestimmungen erwähnte Anspruchsverlust ein.

7.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung. Treten innerhalb dieser Frist Mängel auf, so verjährt das Recht des Bestellers, hieraus Ansprüche geltend zu machen, in allen Fällen vom Zeitpunkt der Rüge an innerhalb einer Frist von 6 Monaten.

Für Nachlieferungen, Ersatzleistungen und Ersatzlieferungen beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate.

7.3 Fehlerhafte Liefergegenstände werden nach unserer Wahl nachgebessert, neu geliefert oder zum Fakturawert zurückgenommen. Voraussetzung ist, dass die Fehler auf uns zurechenbaren, bereits vor oder bei Gefahrenübergang vorliegenden Umständen beruhen. Schlägt die Nachbesserung entgeltlich fehl oder ist Ersatz nicht möglich oder verzögert sich unsere Garantieleistung unter Berücksichtigung unserer Liefermöglichkeiten unzumutbar, so ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl Wandlung oder Minderung zu verlangen.

Bei Nachbesserung oder Ersatzleistung trägt der Besteller die Versandkosten und etwaige Ein- und Ausbaurkosten, während die übrigen Kosten zu unseren Lasten gehen. Ausgebaute oder ersetzte Teile werden unser Eigentum.

7.4 Unsere Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Mängel

- Auf unsachgemäßem Transport oder Lagerung
- Auf natürlicher Abnutzung oder normalem Verschleiß
- Auf Verschleiß, der eine Folge von vorher nicht bekannten Betriebsumständen, außergewöhnlichen Belastungen oder sonstigen, nicht vorhersehbaren Einwirkungen sein kann
- Auf ungeeigneter oder unsachgemäßer Montage oder Verwendung
- Auf Nichtbeachtung technischer Einbau- und Montageanleitungen
- Auf einer unzureichenden, dem Stand der Technik nicht entsprechenden Absicherung
- Auf chemischen, elektrochemischen oder klimatischen Einflüssen

beruhen, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.

7.5 Unsere Gewährleistung bezieht sich nicht auf Mängel, die darauf beruhen, dass die von uns gelieferte Ware durch den Besteller oder durch Dritte unsachgemäß oder ungeeignet verändert oder instandgesetzt wurde. Der Gewährleistungsausschluss bezieht sich auch auf Schäden, die durch die Verwendung von betriebsfremden Teilen verursacht worden sind.

7.6 Über die vorstehenden Bestimmungen hinaus haften wir für Schadenersatz wegen Nichterfüllung, wenn eine ausdrücklich zugesicherte Eigenschaft unserer Lieferung oder Leistung fehlt. Unsere Haftung bezieht sich jedoch nur auf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden.

7.7 Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand aufgetreten sind, sind ausgeschlossen.

Unberührt bleiben Schadenersatzansprüche wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung unserer Verpflichtungen. Diese Ansprüche verjähren in 6 Monaten vom Zeitpunkt der Lieferung an. Die Haftung ist auch bei solchen Ansprüchen auf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge voraussehbaren Schaden begrenzt.

7.8 Erweist sich eine Beanstandung des Bestellers als unberechtigt, so trägt dieser die uns hierdurch entstandenen Kosten.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen, einschließlich Nebenforderungen aus wiederholter oder laufender Geschäftsverbindung, bleibt die Ware unser Eigentum (Vorbehaltsware).

8.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an dem neuen Gegenstand zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt uns der Besteller bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstandenen Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 1.

8.3 Der Besteller darf die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den vorstehenden Bestimmungen

auf uns übergehen. Wird der Verkaufspreis gestundet, so hat sich der Besteller gegenüber seinen Abnehmern das Eigentum an der veräußerten Ware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen wir uns das Eigentum bei Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten haben. Zu anderen Verfügungen (z.B. Sicherungsübereignung, Verpfändung) über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt.

8.4 Die Forderung des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.

8.5 Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weitereräußerung nur in Höhe unseres Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren an uns wir Miteigentumsanteile gemäß Ziffer 2 haben, gilt die Abtretung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.

Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Besteller bereits jetzt einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos aus dem Kontokorrent an uns ab.

8.6 Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung gemäß den Ziffern 3 und 4 bis zu unserem Widerruf einzuziehen. Das Recht zum Widerruf haben wir in den in Ziffer 8 erwähnten Fällen. Zur Abtretung der Forderungen ist der Besteller in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Kunden sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

8.7 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen nachhaltig um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Besteller auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Kosten und Schaden trägt der Besteller.

8.8 Wir sind bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere Zahlungsverzug – berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. Zur Zurückhaltung der ist der Besteller nur berechtigt, wenn dieses Recht von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Zurücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

8.9 Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so wird die Forderung daraus im gleichen Umfang an uns abgetreten, wie es in den vorstehenden Ziffern bestimmt ist.

9. Schutzrechte

Sollte der Besteller wegen unmittelbarer Verletzung deutscher Schutzrechte durch von uns gelieferter Ware in Anspruch genommen werden, so haften wir ihm gegenüber für die gegen ihn gerichtlich anerkannten Schadensersatzansprüche sowie Anwalts- und Gerichtskosten nur und ausschließlich unter folgenden Voraussetzungen:

- Wenn wir hinsichtlich der gesamten Inanspruchnahme die ausschließliche Verfügungsberechtigung haben.
- Wenn der Besteller uns unverzüglich und laufend über alle eine derartige Inanspruchnahme betreffenden Angelegenheiten unterrichtet und uns insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellt.

Die Haftung entfällt:

- Wenn sich die Verletzung durch Änderungen von Vertragsgegenständen oder Teilen davon bei der Durchführung eines Verfahrens ergibt, falls Vertragsgegenstände selbst keine Verletzung darstellen.
- Bei Zuwiderhandlung gegen vorgenannte Verpflichtungen des Bestellers.

10. Rücktritt vom Vertrag

10.1 Wir behalten uns das Recht vor aus einem wichtigen Grund vom Vertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund besteht insbesondere in der Einstellung von Zahlungen durch den Besteller, in der Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gegen den Besteller oder in der Abnahmeverweigerung durch den Besteller.

10.2 Für den Fall, dass wir berechtigt vom Vertrag zurücktreten, können wir mindestens 15% des Bestellpreises als Schadensersatz verlangen, es sei denn, der Besteller weist nach, dass

uns kein oder ein geringer Schaden entstanden ist. In jedem Fall haben wir bei berechtigtem Rücktritt Anspruch auf Ersatz der Auslagen und Kosten.

10.3 Sofern der Besteller nicht aufgrund unserer Geschäftsbedingungen oder gesetzlicher Vorschriften zum Vertragsrücktritt berechtigt sein sollte, bedarf ein vom Besteller aus anderen Gründen erklärter Rücktritt oder Teilrücktritt vom Vertrag zu seiner Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

10.4 Sofern wir dem Rück- oder Teilrücktritt zustimmen, wird – vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung – Ware, deren Lieferung nicht länger als 3 Monate zurückliegt und die sich noch in einem einwandfreien, neuwertigen Zustand befinden muss, zurückgenommen. Dem Besteller wird eine Gutschrift in Höhe des Fakturawertes abzüglich einer Pauschale von 30%, mindestens jedoch EUR 30 für Bearbeitungskosten erteilt. Außerdem werden evtl. anfallende Kosten für Fracht, technische Überprüfung und Neuverpackung in Abzug gebracht. Für Ware, die auftragsbezogen gefertigt wurde, wird nur der Wert der wiederverwertbaren Komponenten zum Gestehungspreis gutgeschrieben. Die Gutschrift kann nur mit Neubestellung verrechnet werden.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1 Alleiniger Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Friedberg.

11. Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Vollkaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten, Friedberg.

12. Anwendbares Recht

Für alle Rechtbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN- Kaufrechts.

13. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Sollten sich die diesen Geschäftsbedingungen zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen ändern, so gelten die neuen gesetzlichen Bestimmungen im Verhältnis der Parteien zueinander als vereinbart, sofern diese zwingenden Charakter auch für kaufmännische Rechtsgeschäfte haben. Ergänzend gelten, soweit sie den vorstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht widersprechen, die allgemeinen Bedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie.

Firma Welco Anton Würf Erben

GmbH& Co KG

61169 Friedberg

Stand 08. 2003